

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Bestimmung des § 32 Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, zu vollziehen.

Derzeit bearbeiten alle burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörden die Angelegenheit der Vergütung des Verdienstentganges nach örtlicher Zuständigkeit im jeweiligen Bezirk des Burgenlandes. Auch in diesem Bereich ist von den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund der aktuellen Situation der COVID-19 Pandemie ein wesentlicher Aufwand zu verzeichnen.

Es soll daher durch strukturelle Maßnahmen im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden eine effiziente und ressourcenschonende Abwicklung der Verfahren nach § 32 EpiG herbeigeführt werden.

Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Angelegenheiten von einer Bezirksverwaltungsbehörde auf eine andere übertragen werden können.

Im konkreten Fall soll die Abhandlung der Verdienstentgangsverfahren gemäß § 32 EpiG seitens der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung für die Statutarstädte Eisenstadt und Rust als Bezirksverwaltungsbehörden übernommen werden.

Diese Übertragung bringt einerseits den Vorteil mit sich, dass gleiche Arbeitsschritte in einer großen Menge durch eine Bündelung an einer Stelle effizienter bearbeitet werden und andererseits, dass durch eine Bearbeitung durch eine zentrale Stelle diese auch rascher erfolgen kann und den Antragstellern den Vergütungsbetrag damit auch schneller in einer aktuell herausfordernden Zeit auszahlen zu können.

Inhalt:

Durch die Regelung der Übertragung der Zuständigkeiten soll nun eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Magistrate ermöglicht werden.

Lösung:

Erlassung einer neuen Verordnung, welche die Übertragung der Zuständigkeiten mit dem angeführten Inhalt normiert.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung der Möglichkeit für die Übertragung bestimmter Agenden erfolgt im Interesse der Wirtschaftlichkeit. Da es durch die Bündelung an zentraler Stelle nur zu einer Umverteilung der Agenden auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt, entstehen dadurch weder zusätzliche Personal- noch andere Mehrkosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Eine Ermächtigung zur sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden existiert bereits seit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2011. Damals war sie aber noch beschränkt auf Verfahren geringer Häufigkeit, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen oder zur Erleichterung der Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten. Die Schaffung von Kompetenzzentren und einer damit verbundenen Durchbrechung der örtlichen Zuständigkeit bei grundsätzlich mehreren sachlich zuständigen Behörden durch eine Regelung des Organisationsgesetzgebers (hier: Land) war seit 2011 vorgesehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von *Hacksteiner/Ranacher*, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 15 Abs. 10 B VG Rz 14-19, 23).

Mit der B-VG-Novelle I Nr. 14/2019 entfiel zusätzlich das Zustimmungserfordernis der Bundesregierung zur Änderung oder Neuregelung der Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geregelt wird.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers findet in § 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, ihren Ausdruck. Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unter anderem die Bestimmung des § 32 Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 zu vollziehen haben, sollte nun eine Möglichkeit geschaffen werden, die Abhandlung der Verdienstentgangsverfahren gemäß *leg.cit.* aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit vom Zuständigkeitsbereich der Statutarstädte Eisenstadt und Rust in den der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung zu übertragen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, sieht die Möglichkeit vor, dass die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen kann, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Dies dann, wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist.

Aufgrund der Bündelung an zentraler Stelle soll eine effiziente und ressourcenschonende Abwicklung der Verdienstentgangsverfahren gemäß § 32 EpiG im Sinne der schnelleren Bearbeitung sowie Unterstützung der Antragsteller in Zeiten einer Pandemie auf der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung erfolgen.

Zu § 2 Z 1:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.